

EINHALTUNG DER ALLGEMEINEN PRODUKTSICHERHEITSVERORDNUNG (GPSR)

Die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit (zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates) legt grundlegende Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten fest, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

Hiermit bestätigen wir, dass die folgenden Produkte:

Korkboden:

129 024 09	Ashland
129 024 08	Ivory
129 008 39	Satin
129 023 54	Amber
129 004 96	Saddle
129 008 40	Chestnut
492 001 01	Antique
492 001 02	Blond
492 001 18	Bisque
12 241 00	Castello
12 111 00	Element Rustic
12 150 00	Klassik
12 121 00	Trace
12 179 14	Wild sand
72 101 00	Classic
72 241 00	Castello
72 179 00	Primus
72 110 00	Element rustic

Wandverkleidung:

605 110 090	Element rustic black
605 241 090	Country black
605 900 000	Twist
605 121 000	Parallel
610 070 000	Virgin
610 071 000	Belly
610 074 000	Amadia

Die von GRANORTE hergestellt und geliefert werden an:

HORNBACH Baumarkt AG

Hornbachstrasse 11

76879 Bornheim

Sind „sichere Produkte“ im Einklang mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung der GPSR-Verordnung, d. h., sie bergen unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, einschließlich der Verwendungsdauer, keine Risiken (oder nur die mit der Verwendung des Produkts vereinbaren Mindestrisiken), die als akzeptabel gelten und mit einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher vereinbar sind.

Darüber hinaus unterliegen die Produkte bestimmten Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union im Sinne von Artikel 3 Nummer (27) der GPSR, nämlich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments



GRANORTE - REVESTIMENTOS de CORTIÇA, Lda

GRANORTE®

und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, und sie entsprechen den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen (EN 14041 und EN 15102), soweit die von diesen Normen abgedeckten Risiken und Risikokategorien betroffen sind.

GRANORTE bestätigt außerdem, dass die oben aufgeführten Produkte Folgendes nicht enthalten:

- besorgniserregende Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 57).
- Zulassungspflichtige SVHC-Stoffe, aufgenommen in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
- SVHC-Kandidatenstoffe, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgenommen werden sollen;
- Stoffe, die die Kriterien für persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT), sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (VPVB), POP (persistente organische Schadstoffe) oder ED (endokrine Disruptoren) erfüllen.

Entsprechende Warnhinweise bzw. Sicherheitsinformationen können Sie den verfügbaren Technischen Datenblättern, Sicherheitsdatenblättern, Leistungserklärungen oder Montage- und Wartungsanleitungen entnehmen.

GRANORTE stellt sicher, dass die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer rechtzeitig über alle festgestellten Sicherheitsprobleme informiert werden.

Nürnberg, den 11. Dezember 2024